

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

¹Zu Prüferinnen und Prüfern bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel Beschäftigte der Bayerischen Forstverwaltung und der Bayerischen Staatsforsten. ²Für die Abnahme der mündlichen Prüfung und der mündlichen Waldprüfung werden Prüfungskommissionen bestehend aus je zwei Prüferinnen oder Prüfern gebildet.